

Übereinstimmende Beschlüsse des Senats (15.10.2014) und des Rektorats (28.10.2014)

Artikel I Änderung der „Verfahrensregelungen für Berufungsverfahren“

§ 9 Abs. 3 erster Halbsatz lautet wie folgt:

„(3) Im Rahmen der öffentlich zugänglichen Aussprache sind ein Lehrvortrag und ein Fachvortrag vorzusehen;“

Artikel II Änderung der „Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren“

1) § 4 Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Anlässlich der Vorlage von Vorschlägen für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter hat die Leiterin oder der Leiter des betreffenden Departments auch zur Frage der fachlichen und persönlichen Vernetzung zwischen den vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachtern und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich Stellung zu nehmen. Jedenfalls ist bei Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller publiziert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet haben, zu klären, ob sich daraus Befangenheiten ergeben.“

2) § 6 Abs. 8 erhält folgenden vierten Satz:

„Der Habilitationsvortrag hat aus einem didaktischen und einem wissenschaftlichen Teil zu bestehen (Lehrvortrag und Fachvortrag).“

3) In § 8 Abs. 2 und Abs. 3 sowie in § 9 Abs. 3 entfällt jeweils der letzter Satz.

Artikel III Änderung der Beilage „Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“

1) Punkt 1. erster Absatz lautet wie folgt:

„Die Universität für Bodenkultur Wien ist bestrebt, die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf einem hohen Niveau zu gewährleisten. Diese Richtlinienbeilage ist ein entsprechender Leitfaden mit Minimalanforderungen für WissenschaftlerInnen, die ein Habilitationsverfahren an der BOKU anstreben. Sie ersetzt keinesfalls die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der unabhängigen Begutachtung und der Entscheidung durch eine unabhängige vom Senat einzusetzende Habilitationskommission. Dieser Leitfaden soll zu einer gewissen Vergleichbarkeit der vorgelegten Leistungen von Habilitandinnen und Habilitanden führen, denen im Wissenschaftsbetrieb eine besonders große Bedeutung zukommt.“

2) Punkt 3.3. lautet wie folgt:

„Dem Habilitationsantrag ist ein Lehrportfolio beizulegen, das zumindest folgende Punkte enthalten muss:

- Didaktikkonzepte und eine Darstellung der eigenen Unterrichtsphilosophie inklusive einer Selbstreflexion über die Lehr- und Prüfungsmethoden
- Auflistung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und deren Umfang
- Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen
- Ausblick auf die Schwerpunkte der zukünftigen Lehrtätigkeit
- Nachweis über eine didaktische Ausbildung im Mindestumfang von zwei Weiterbildungstagen

Weiters können auch folgende Erfahrungen angeführt werden:

- Betreuung von Gruppen (Lehrveranstaltung mit Seminarcharakter, Projektübungen, summer schools, etc.)
- Mitbetreuung und Unterstützung von Diplomanden und Dissertanten
- Erstellung von schriftlichen Lernbehelfen
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- Lehrtätigkeit im Ausland

- Postgraduale Lehrerfahrung (z.B. PhD courses, ...)
- Außeruniversitäre Lehrerfahrung (z.B. Vorträge in Volkshochschulen, ...)

3) Punkt 3.4. erster Satz lautet wie folgt:

„Es sind mindestens 5 Semesterwochenstunden an eigenständig gehaltener universitärer Lehre nachzuweisen, davon mindestens 3 an der Universität für Bodenkultur Wien.“

Artikel IV Inkrafttreten und Geltungsbereich

§ 1. Die so geänderten „Verfahrensregelungen für Berufungsverfahren“, „Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren“ und „Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“ werden mit dem Datum der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Bodenkultur Wien wiederverlautbart und treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 2. Auf Habilitationsverfahren, bei denen die Antragstellung vor dem Inkrafttreten dieser Beschlüsse erfolgt, sind die „Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“ in der Fassung vom 23.06.2010 weiter anzuwenden.